

Die Verbindlichkeit eines Zivilschutzaufgebots

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **28 (1981)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-366958>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Verbindlichkeit eines Zivilschutzaufgebots

«Neue Zürcher Zeitung», 25. Mai 1981

Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat die Verbindlichkeit eines nicht rechtzeitigen Aufgebots eines Zivilschutzpflichtigen festgestellt. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass das Aufgebot auch gilt, wenn es nicht den ausbildungsgemässen Einsatz des Pflichtigen vorsieht, sondern seine Verwendung als Patientenfigurant bezweckt.

Am 23. November 1978 hatte die Zivilschutzstelle einer Gemeinde am Zürichsee allen Schutzdienstpflichtigen eine Dienstanzeige zugestellt. In dieser wurde den Pflichtigen mitgeteilt, sie seien zum Dienst im Rahmen der Gesamtverteidigungsübung vom 5. bis zum 8. März 1979 vorgemerkt. In diesem Schreiben wurde der Pflichtige gebeten, sich sofort zu melden, falls er drei Wochen vor Dienstbeginn noch kein Aufgebot erhalten habe.

Der vor Bundesgericht Beschwerde führende bekam sein persönliches Aufgebot erst am 21. Februar 1979. Seine Sekretärin teilte darauf der Zivilschutzstelle telefonisch mit, dass der Aufgebote geschäftlich abwesend sei. Ein Dispens wurde jedoch amtlicherseits mündlich verweigert. Nachdem der Pflichtige dem Aufgebot nicht Folge geleistet hatte, wurde er gerichtlich mit einer Busse von 300 Franken bestraft.

Dass strafbar ist, wer einem Zivilschutzaufgebot vorsätzlich oder fahrlässig nicht Folge leistet, ergibt sich aus Art. 84 Ziff. 1 des Eidgenössischen Zivilschutzgesetzes (Fassung vom 7. Oktober 1977). Der Bestrafte machte mit einer Nichtigkeitsbeschwerde vor Bundesgericht geltend, nach Art. 52 jenes Gesetzes seien die Angehörigen der Zivilschutzorganisation nach den Vorschriften des Bundes in Kursen, Übungen und an Rapporten auszubilden und einsatzbereit zu halten. Zivilschutzübungen hätten somit dazu zu dienen, den Pflichtigen auszubilden oder aber seine Einsatzbereitschaft zu prüfen. Nun habe aber die Dienstanzeige seinen Einsatz als Patientenfigurant in Aussicht genommen. Es sei jedoch nicht einzusehen, wie sein regungsloses Herumliegen in bezug auf seine Person diesen Übungszwecken hätte förderlich sein können.

Kein Anspruch auf ausbildungsgemässen Einsatz

Der Beschwerdeführer ist Blockchef. Das Bundesgericht bedeutete ihm aber, dass er keinen Anspruch auf

Einsatz in einer speziellen Funktion habe. Ausserdem sind die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzangehörigen nicht Selbstzweck, sondern sie dienen letztlich der Leistungsfähigkeit des Zivilschutzes an sich. Im vorliegenden Fall war die Arbeit des Zivilschutzes unter erschwerten Bedingungen, so mit vollbelegten Schutzräumen und zahlreichen supponierten Verwundeten, zu prüfen.

«Da die örtliche Schutzorganisation personell zu schwach war und noch Freiwillige gesucht werden mussten, war es keineswegs schikanös», führte das Bundesgericht aus, «den Beschwerdeführer als supponierten Verwundeten aufzubieten.» Als Blockchef hätten ihm die Erfahrungen als Figurant durchaus nützlich sein können; seine vorgesehene Verwendung sei «insoweit» keineswegs sinnlos gewesen. (Man wird dem Bundesgericht beistimmen, dass das Befolgen eines Aufgebots niemals vom optimalen Charakter des Einsatzes abhängig gemacht werden darf. Dass die im vorliegenden Fall kaum bestmögliche Verwendung des Beschwerdeführers aber noch letztinstanzlich mit der personellen Schwäche der Zivilschutzorganisation gerechtfertigt werden soll, leuchtet nicht ganz ein: Kann es sich eine personell unterdotierte Zivilschutzorganisation leisten, Kader in ernstfallnahen Übungen als Figurant zu verschwenden?)

Die Bedeutung der Aufgebotsfrist

Zur vorinstanzlichen Meinung, bereits die Dienstanzeige vom November 1978 habe Aufgebotscharakter aufgewiesen, stellte das Bundesgericht richtig, dass diese Anzeige nach ihrem

Stellungnahme des Bundesamtes (BZS)

Nachfolgend publizieren wir ein BZS-Kreisschreiben an die kantonalen Ämter, das den von der «NZZ» erläuterten Bundesgerichtsentscheid zum Gegenstand hat (Red.).

Sachverhalt

Einem als Blockchef seiner Wohngemeinde eingeteilten selbständigerwerbenden Schutzdienstpflichtigen stellte am 23. November 1978 seine Zivilschutzstelle, ebenso wie allen im darauffolgenden Jahre schutzdienstpflichtigen Personen, eine Dienstanzeige

Wortlaut nur über den Zeitpunkt der beschlossenen Dienstleistung orientierte, aber noch nicht den Befehl zu dieser Leistung enthielt. Sie war somit noch kein Aufgebot. Das formelle Aufgebot soll nach Art. 40 Abs. 2 der Zivilschutzverordnung vier Wochen vor Dienstbeginn ergehen. Ob die Gültigkeit des Aufgebots davon abhängt, dass diese Frist eingehalten wird oder ob die Befristung eine blosse Ordnungsvorschrift bildet, lässt sich den Bestimmungen nicht unmittelbar entnehmen. Nachdem das Gelingen einer Zivilschutzübung vom Zusammenwirken vieler abhängt, kann aber nicht angenommen werden, dass bei zeitlich knappem Versand alle jene, die das Aufgebot etwas verspätet erhielten, dieses nicht zu befolgen hätten, obschon ihre Dienstleistung zumutbar bleibt. *Verspätete Zustellung* kann lediglich Dispens- oder Verschiebungsgesuche bei eintretender Unzumutbarkeit des Dienstes rechtfertigen oder allenfalls eine Säumnis geringfügig oder entschuldbar erscheinen lassen.

Nachdem aber der Aufgebotsfrist lediglich eine Ordnungsfunktion, nicht aber der Rang einer Gültigkeitsvoraussetzung zukam, war das Aufgebot für den Beschwerdeführer verbindlich. Die Dienstanzeige hatte ihn rechtzeitig über seine zeitliche Beanspruchung unterrichtet, so dass er seine Zeit einteilen konnte. Ohne Rücksprache und Bewilligung der Zivilschutzdienststelle hätte er nicht anderweitig über die Dienstzeit verfügen dürfen. – Das Ausmass der gegen ihn ausgefallenen Strafe blieb im Rahmen des richterlichen Ermessens. (Urteil vom 21. August 1980, BGE 106 IV 306ff.)

zu. Darin wurde ihm mitgeteilt, er sei zur Dienstleistungspflicht im Rahmen des Feldarmekorps 4 vom 5. bis 8. März 1979 vorgesehen. Dieses Schreiben enthielt am Schluss den Vermerk: «Sollten Sie drei Wochen vor Dienstbeginn kein Aufgebot erhalten haben, bitten wir Sie, sich sofort bei uns zu melden.»

Der eingangs erwähnte Dienstpflichtige erhielt sein persönliches Aufgebot als Patientenfigurant, welches er als ausgebildeter Blockchef übrigens für verfehlt erachtete, erst am 21. Febru-